

**PROBLEMKRÄUTER:** Bei Überschreiten eines Deckungsgrads werden Flächen aus der LN ausgeschlossen

# Geld weg bei Büschen, Disteln & Co.

Für Problemunkräuter wie Blacken, Disteln oder Ambrosia gelten Deckungsgrade. Sind diese überschritten, werden die Direktzahlungen für diese Flächen gestrichen. Das gilt auch für verbuschte Flächen.

SUSANNE MEIER

Infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft werden viele Betriebe grösser und Arbeitsressourcen oft knapper. Dadurch kann es zur Unternutzung gewisser Flächen kommen, auf welchen Problempflanzen vermehrt aufkommen und Verbuschung zu einem Problem wird. Gleichzeitig nimmt der Druck von Problempflanzen gemäss einem Leitfaden der Agridea durch den Klimawandel und die zunehmende Verbreitung invasiver Neophyten generell zu. Gerade auf extensiv bewirtschafteten Flächen kann der Besatz an Problempflanzen auch bei angepasstem Management schnell zunehmen. Dieselbe Entwicklung kann ebenfalls auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie beispielsweise an Waldrändern, Strassenrändern oder Bahnborden beobachtet werden.

Flächen mit einem übermässigen Besatz an Problempflanzen müssen saniert werden oder können, bei nicht sachgerech-



Die Versamung von Ackerkratzdisteln muss auf jeden Fall verhindert werden. In diesem Fall wurden alle Bekämpfungsmassnahmen verpasst, und eine weitere Ausbreitung ist zu befürchten. (Bild: zvg)

grad vom ersten bis zum vierten Standjahr beträgt mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.

• **Blacke:** mehr als 20 Pflanzen pro Are.

• **Ackerkratzdistel:** mehr als ein Nest pro Are (ein Nest entspricht 5 Trieben pro 10 m<sup>2</sup>).

• **Aufrechtes Traubenkraut (Ambrosia):** Nulltoleranz (Bekämpfungspflicht).

## Beitragskürzung

trockenem Wetter guten Erfolg. Ackerkratzdisteln können mit Lontrel oder Clio mit dem Wirkstoff Clopyralid im Frühling und Herbst bei sonnigem, trockenem Wetter behandelt werden. Bei Quecken hilft das Spritzen mit Fusilade im Frühling vor der Blüte. Zur Behandlung dieser drei Arten sowie von Winden ist ausserdem Glyphosat erlaubt. Ambrosia reagiert auf Behandlung mit Florasulam. Wie das

## DIREKTZAHLUNGSVERORDNUNG

Für eine nachhaltige Nutzung und zur Offenhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) dürfen der Besatz an Problempflanzen und die Verbuschung nicht überhand nehmen. Eine frühe Erkennung und Verhinderung der Ausbreitung der Unkräuter

und Gehölze ist deshalb wichtig. Gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV), Direktzahlungsverordnung (DZV) und Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) müssen Problempflanzen bekämpft und an der Ausbreitung gehindert werden. *sum*

müssen saniert werden oder können, bei nicht sachgerechter Sanierung, aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ausgeschlossen werden (siehe Kasten). Es liegt im Ermessen der Kantone zu definieren, was als übermässiger Besatz gilt.

## Bekämpfungsschwellen

Als Problemplanten gelten Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten wie das Einjährige Berufkraut oder die Ambrosia. Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der Brachen und Säume liegt es im Ermessungsspielraum der Kantone, was als hoher Besatz gilt. Vor allem bei den Brachen und Säumen besteht ein hohes Risiko für Problemplanten. Deshalb sind nachfolgende Bekämpfungsschwellen definiert:

• **Winde:** Der Deckungsgrad beträgt mehr als 33 Prozent der Gesamtfläche.

• **Quecke:** Der Deckungsgrad beträgt mehr als 33 Prozent der Gesamtfläche.

• **Totaler Grasanteil (inkl. Ausfallgetreide):** Der Deckungs-

## Beitragskürzung

Sind diese Deckungsgrade überschritten, werden die Beiträge gekürzt. Der Kanton setzt eine angemessene Frist zur Sanierung der Brache und nimmt nach Ablauf der Frist eine Nachkontrolle vor. Stellt er fest, dass immer noch ein hoher Besatz an Problemplanten besteht, so wird die Fläche aus der LN ausgeschlossen und ist somit nicht mehr beitragsberechtigt. Die Kontrolle von Bunt- und Rotationsbrachen sollte zwischen dem 1. Juni und dem 31. August durchgeführt werden. Dieselben Bestimmungen gelten für Säume, allerdings ohne das Kriterium des Grasanteils.

## Früh bekämpfen

Laut der Agridea sollte man Problemunkräuter wenn immer möglich früh und mechanisch bekämpfen. Für die Einzelstock- oder Nesterbehandlungen darf man ausschliesslich bewilligte, selektiv wirkende Mittel verwenden. Bei Blacken bringt die Behandlung mit Ally Tabs im Frühling und Herbst bei sonnigem,

Ambrosia reagiert auf Behandlung mit Florasulam. Wie das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg schreibt, ist für die Einzelstockbehandlungen, wie sie in den Biodiversitätsförderflächen vorgeschrieben sind, die erste Junihälfte optimal.

Bezüglich Neophyten gilt es, ab dem zweiten Standjahr regelmässig zu kontrollieren, ob sich Neophyten wie die Kanadische und die Spätblühende Goldrute, der Sommerflieder, Ambrosia, der Japanknöterich, das Drüsige Springkraut oder das Einjährige Berufkraut etablieren. Falls ja, diese besonders in der Nähe von Hecken und Waldrändern sowie entlang von Strassen und Bahnlinien sofort mechanisch bekämpfen. Ab dem vierten Standjahr steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich ausdauernde Problemarten etablieren.

## Im Notfall der Pflug

Niklaus Trottmann vom Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg AG: «In meinen Beratungsfällen zu Acker-Biodiversitätsförderflächen hatte ich bisher keinen Fall, wo eine Flä-

che aus der LN ausgeschlossen werden musste. Bei starkem Unkrautdruck werden die Flächen umgebrochen und in die Fruchtfolge zurückgeführt.»

Von Problemplanten unterschieden werden muss die Verbuschung. Hier gilt, dass verbuschte oder unproduktive Teile einer Weide nicht an die LN anrechenbar sind, und sie müssen von der Gesamt-LN abgezogen werden. Die Verbuschung beschreibt das Vordringen von Gehölzen in die LN (meist Grasland oder Brachen) bei zu geringer Bewirtschaftung. Sie ist oft die Vorstufe zur Verwaldung. Die Verbuschung ist ein fortlaufender Prozess. Sie wird beeinflusst durch Exposition, Topografie, Höhenlage, Untergrund, Dichte der Grasnarbe, Nutzung und Pflege und durch die Bewirtschaftungsgeschichte. Verbuschungsarten sind Sträucher, Zwergsträucher und Bäume. Sie wachsen oft in Kombination mit anderen Arten wie auch teilweise mit anderen Problemplanten.

Bei der Verbuschung gilt laut landwirtschaftlicher Begriffsverordnung, dass verbuschte oder unproduktive Teile einer Weide nicht an die LN anrechenbar sind und von der Gesamt-LN abgezogen werden müssen.

## Waldeinwuchs verhindern

Die Direktzahlungsverordnung (DZV) besagt, dass unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Weiden bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Weidefläche zu Beiträgen berechtigten. Entlang von Gewässern auf extensiv genutzten Wiesen, Streuflächen und Uferwiesen berechtigten Kleinstrukturen bis zu 20 Prozent zu Beiträgen. Auf eine Ausscheidung von Kleinstrukturen innerhalb einer Bewirtschaftungsparzelle kann bis zu einer Summe von 1 Are pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzlich verzichtet werden. Die DZV besagt aber klar, dass die Flächen so genutzt werden müssen, dass es zu keinem Waldeinwuchs kommt.